

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE AN DEN ORDENTLICHEN BUNDESPARTEITAG 2015

VERÖFFENTLICHUNG SATZUNGSÄNDERNDER ANTRÄGE GEMÄß § 37 (2)

Verfahrenshinweis:

Der Bundesparteitag 2015 hat einen Teil satzungsändernder Anträge beraten. Die folgenden satzungsändernden Anträge von 2015 sind auf den nächsten ordentlichen Bundesparteitag 2017 überwiesen worden.

Für den Inhalt der Anträge sind die jeweiligen Antragstellenden verantwortlich.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUM ORGANISATIONSSTATUT

- Antragsteller/in: Parteivorstand

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Themenforen, Arbeitskreise und Projektgruppen

(2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Interessierte ohne Mitglied der SPD zu werden als Nur-Juso-Mitglieder die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Parteivorstand erlässt Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten.

~~(2)~~ (3) Von den Vorständen der Partei können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Arbeitskreisen und Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu. Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.

~~(3)~~ (4) Die Satzungen der Gliederungen können vorsehen, dass Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Betriebsgruppen und Themenforen stimmberechtigte Delegierte zu Parteitagern entsenden dürfen. Die Zahl der nicht von den Gebietsverbänden gewählten Delegierten (Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht, Delegierte von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Betriebsgruppen und Themenforen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausmachen.

- Antragsteller/in: Parteivorstand

Streichung § 10 a Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen

~~§ 10 a Öffnung für Gastmitglieder und Unterstützer/innen.~~

~~(1) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt.~~

~~(2) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.~~

~~(3) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Unterstützerinnen und Unterstützer können in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützerantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung~~

~~der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden.~~

~~(4) Der Parteivorstand erlässt Richtlinien zur Öffnung der Partei für Nichtmitglieder, Gastmitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer.~~

~~(5) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.~~

~~(6) Wer Mitglied ist oder war, kann kein Gastmitglied oder Unterstützerin und Unterstützer werden. Ein Gastmitglied kann nicht gleichzeitig Unterstützer bzw. Unterstützerin sein und umgekehrt.~~

▪ Antragsteller/in: Parteivorstand

§ 13 Mitgliederentscheid

§ 13 Mitgliederentscheid Mitgliederbeteiligung

(1) Mitgliederbegehren

~~a) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.~~

Jedes Mitglied mit Unterstützung von mindestens 10 weiteren Mitgliedern ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

~~Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden.~~

~~(2) b) Gegenstand eines Mitgliederbegehrens können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.~~

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines **Mitgliederbegehrens** sein:

aa) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

bb) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,

cc) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

~~(3) c) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.~~ Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

d) Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens ist das Mitglied als Initiator bzw. Initiatorin. Das Mitgliederbegehren kann zusätzlich online durchgeführt werden. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.

e) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatorinnen und Initiatoren eines Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.

~~(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es~~

~~a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder~~

~~b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt~~

~~c) oder wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.~~

~~Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.~~

~~(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.~~

~~(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.~~

~~(7) Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind die Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der vom Parteivorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinie und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der SPD.~~

~~(8) Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über Statutenstreitverfahren gelten sinngemäß.~~

~~(9) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.~~

(2) Mitgliederentscheid

a) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines rechtswirksamen aber nicht stattgegebenen Mitgliederbegehrens statt. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.

b) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

c) Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Bei einem Mitgliederentscheid auf Bundesebene kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Mitgliedervotum

a) Ein Mitgliedervotum findet statt, wenn es

aa) der Parteitag mit einfacher Mehrheit,

bb) der Parteikonvent mit 2/3-Mehrheit,

cc) der Parteivorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt oder

dd) wenn es mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Für Gegenstand und Wirksamkeit eines Mitgliedervotums gilt Abs. 1 b) und 2 b) entsprechend. Ein Mitgliedervotum kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt

werden.

b) Im Fall des Unterabsatzes dd) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(4) Urwahl

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Urwahl bestimmt werden. Die Urwahl ist wirksam, wenn sich mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.

(5) Mitgliederbefragungen, Beteiligung von Nichtmitgliedern und Offene Online-Anträge

a) Im Vorfeld der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können wie bisher auch Nichtmitglieder beteiligt werden.

b) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden.

c) Im Rahmen eines auf 4 Jahre befristeten Modellprojekts können auf Bundesebene Offene Online-Anträge an den Parteitag und den Parteikonvent für Mitglieder und Bürgerinnen und Bürger eingeführt werden. Bezirke und Landesverbände können Offene Online-Anträge als Modellprojekt durchführen. Ausgenommen sind Anträge zur Änderung des Organisationsstatuts, der Wahl-, der Schieds- und der Finanzordnung sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen und Ordnungen der Gliederungen sowie Personalvorschläge.

(6) Verfahrensrichtlinien

Der Parteivorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung der in Absätzen 1 bis 5 geregelten Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

- **Antragsteller/in: Parteivorstand**

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids

§ 14 Verfahren des Mitgliederentscheids Verfahren Mitgliederentscheid, -votum und Urwahl

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen nach § 32.

(3) Die Abstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel-Verwendung, die den Der Abstimmungsgegenstand beim Mitgliederentscheid und -votum ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(4) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter. Die Abstimmung kann per Brief- und Onlineabstimmung erfolgen. Eine alleinige Onlineabstimmung ist unzulässig.

(5) Das Nähere regeln die Verfahrensrichtlinien des § 13 Abs. 6.

(5) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich.

Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungs-lokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.

(6) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied, auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin, zuzusenden.

(7) Die Bezirke teilen das zusammengefasste Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(8) Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

(9) Bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin durch Mitgliederentscheid ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Im Vorfeld der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und Spitzenkandidaturen zu öffentlichen Wahlen können wie bisher auch Nichtmitglieder beteiligt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

(11) Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUR SCHIEDSORDNUNG

- Antragsteller/in: Parteivorstand

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(6) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung anonymisiert veröffentlichen.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUR FINANZORDNUNG

- Antragsteller/in: Parteivorstand

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(6) Der Jahresbeitrag für Gastmitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer beträgt 30 Euro, für Nur-Juso-Mitglieder beträgt 12 Euro.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUM ORGANISATIONSSTATUT

- **Antragsteller/in: 070 Kreis Tempelhof-Schöneberg (Landesverband Berlin)**

Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut

Zur Durchführung einer Mitgliederbefragung zur Feststellung des/der Kanzlerkandidaten/in § 13 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut (OrgStatut) der SPD, welcher wie folgt lautet: ... der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD kann durch Mitgliederentscheid bestimmt werden... wird folgendermaßen geändert:
...der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD soll, bei mehreren Kandidaturen durch Mitgliederentscheid bestimmt werden...

- **Antragsteller/in: 020 Kreis Friedrichshain-Kreuzberg (Landesverband Berlin)**

Schwelle für Mitgliederbegehren senken

§ 13 Abs. 3 des Organisationsstatuts wird folgendermaßen geändert: In Satz 3 wird "10%" durch "5%" ersetzt. Es wird ein Satz 4 und 5 ergänzt: "Die Unterstützung kann auch elektronisch durch Eintragung auf einer dazu bestimmten Webseite zum Ausdruck gebracht werden. Der Parteivorstand unterstützt die Initiatoren bei der Einrichtung und Bekanntmachung dieser Webseite."

- **Antragsteller/in: Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen**

Änderung des Organisationsstatuts § 23 Abs. 9

§ 23 Abs. 9 des Organisationsstatuts wird wie folgt neu gefasst:
Der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission und die Bundesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften AfA, AsF, Jusos und 60 Plus nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil. Beratende Vorstandsmitglieder sind nicht Parteivorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

- **Antragsteller/in: Unterbezirk Hersfeld-Rotenburg (Bezirk Hessen-Nord)**

Satzungsänderungen in jedem Falle mit Zweidrittel-Mehrheit §37

In das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) werden in § 37, Absatz 1 nach Satz 1 die Sätze zwei und drei eingefügt:
„Satzungsänderungsanträge über die abgestimmt wird, bedürfen in jedem Falle einer Zweidrittelmehrheit, um angenommen zu werden. Satzungsänderungsanträge, über die keine Einzelabstimmung verlangt wird, gehen in der Schlussabstimmung auf, für die dann ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUR WAHLORDNUNG

- **Antragsteller/in: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen**

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung (WO)

Der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands möge beschließen:

1.) § 7 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung (WO) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird wie folgt geändert:

Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

- **Antragsteller/in: Bezirk Hessen-Nord**

Änderung der Wahlordnung der SPD §8

In der Wahlordnung der SPD wird in § 8 Absatz 2 als letzter Satz eingefügt:

Abweichend von dieser Regelung können Bezirkssatzungen und Unterbezirksstatute ein anderes Wahlverfahren zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen der Partei vorsehen.

- **Antragsteller/in: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen**

Wahlordnung § 8

Der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands möge beschließen:

2.) § 8 Abs. 2 lit. a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die relative Mehrheit (§ 7 Abs. 2 Satz 1).

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE ZUR FINANZORDNUNG

- **Antragsteller/in: Unterbezirk Kreis Kleve (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

Änderung Finanzordnung §1 Mitgliedsbeiträge (5), Satz 2

Der Satz: „Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.“

wird geändert in

„Für Mitglieder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.“

- **Antragsteller/in: Ortsverein Hattingen-Welper (Landesverband Nordrhein-Westfalen)**

Beitragsfreiheit

In der Finanzordnung, § 1 Mitgliedsbeiträge, Absatz 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
„Mitglieder, die sich vollstationär in Pflegeeinrichtungen befinden, Hilfe zur Pflege erhalten und seit mindestens 25 Jahren Mitglied der SPD sind, sind auf Antrag des Ortsvereins von der Beitragszahlung freizustellen.“

- **Antragsteller/in: Unterbezirk Osnabrück Ld (Bezirk Weser-Ems)**

Änderung Finanzordnung §2 (2)

Betrachtet man Sinn und Zweck des bisher bestehenden § 2 Abs. 2 FO, lässt sich feststellen, dass diese Regelung darauf abzielt, dass Mitglieder, die zusätzliche Einnahmen aus der Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate (vermittelt durch die Partei) haben, der Partei etwas „zurückgeben“ sollen, zumal diese ohne die Parteizugehörigkeit nicht zufließen würden. Der dem § 2 Abs. 2 FO innewohnende Grundsatz lautet mithin, dass ein Parteimitglied, das wegen seiner Parteimitgliedschaft in eines der in § 2 Abs. 2 genannten Gremien entsandt wird und daraus Vergütungen bezieht, 30 % hiervon an die Partei abzuführen hat.

Um klarzustellen, dass eine weitere Interpretation des §2(2) FO, die die Zahlung von Sonderbeiträgen ausschließlich an die Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate koppelt und damit bei Nichtzugehörigkeit zu diesem definierten Kreis eine Sonderbeitragspflicht verneint, was zu einer Ungleichbehandlung von entsandten Mitgliedern und zu einer unsolidarischen Interpretation des Geistes führt, der für den §2(2) FO gilt, nicht zulässig und unsolidarisch ist, ist der §2 (2) der FO wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

§2 Sonderbeiträge

(2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen.